

## Anfänge der Kriminalstatistik in Ungarn

### I.

Als Einleitung — oder quasi als ein „Motto“ — kann diese Abhandlung mit der summarischen Feststellung eingeleitet werden, dass es ohne die Tatbestände der Straftaten genau bestimmenden strafrechtlichen Kodexe sowie die im modernen Sinne genommene Organisation des Justizwesens und Verfahrens nicht möglich ist, eine Kriminalstatistik realen Wertes zu pflegen. Dies kann vor allem eine Erklärung dafür geben, dass sich die Justiz- (und innerhalb deren die Kriminal-) Statistik — im Vergleich zu den frühen Elementen der Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik verhältnismässig spät, am Ende des 18. Jh., am Anfang des 19. Jh. ausgestaltet hat. Es ist eine andere Frage, dass sich in einigen europäischen Ländern (zunächst in Frankreich) die ersten Spuren der kriminalstatistischen Betätigung schon am Anfang des 19. Jahrhunderts bemerklich machten.

Es ist aus dem weitläufigen Literatur der Geschichts- und Kriminalwissenschaften bekannt, dass die Regulierung des Strafrechts schon in den antiken Staaten vorkommt. Das tat das Zwölftafelgesetz im Vorrepublikanischen Zeitalter der Römer. Später in der Zeit der Questionen (in der Glanzperiode der Republik) bilden gewisse Sondergesetze das Strafrecht. Und im Zeitalter des späten Kaisertums ist das Strafrecht der Epoche in den Gesetzbüchern des Justinian (*Corpus iuris civilis*) vereinzelt zu finden.

Im Strafrecht des Mittelalters kann selbst im Vergleich zu dem römischen Recht eher ein Rückfall festgestellt werden, mit Ausnahme des frankischen Reiches unter Karl dem Grossen, wo die Entfaltung des systematischen staatlichen Strafrechtes schon erscheint. Als neues Element erscheint der kirchliche Einfluss, in erster Reihe mit dem kanonischen Prozessrecht.

Zur Ausgestaltung des neuzeitlichen europäischen Strafrechts wurde der Weg durch die „Praktischen“, „Glossatoren“ genannten italienischen Rechtsgelehrten der Universität gebnet.

Mit der Entfaltung der zentralisierten Staaten verstärkte sich der öffentlich-rechtliche Charakter des Strafrechts überall in Europa in den 16. und 18. Jahrhunderten durch die Entstehung der einheitlichen staatlichen strafrechtlichen Kodexe. All diese waren aber bis zum Zeitalter der Aufklärung, bis zur grossen französischen Revolution — auf die Theorie des Abschreckens gebaut — durch die unmenschliche Grausamkeit, Ungerechtigkeit charakterisiert, was in scharfem Gegensatz zur universalen Entwicklung stand.

Der Vortschritt der Naturwissenschaften, der im Laufe des 17. Jahrhunderts im wissenschaftlichen Weltbild eingetretene Umgestaltungsvorgang bean-

spruchte — und zugleich ermöglichte — eine Verstärkung der philosophischen Weltanschauung auf neuen Grundlagen. Schon die Philosophen des Renaissance-Zeitalters (zunächst Machiavelli, Thomas Morus, Hugo Grotius, Campanella) haben die rechts- und gesellschaftswissenschaftliche Anschauung der aufstrebenden Bourgeoisie begründet, die ihre völlige Entfaltung durch die grossen Denker der Aufklärung erzielt haben.

Morus verurteilt die Grausamkeit und Ungerechtigkeit der zeitgenössischen Strafergerichtsbarkeit. Spinoza, Lock, Montesquieu kritisieren schon die Grundprinzipien des Strafrechts. Voltaire, die französischen Enzyklopädisten und Beccaria fordern schon am schärfsten und am konsequentesten die Ausserkraftsetzung des bestehenden Strafrechts.

Es ist bekannt, dass der italienische Beccaria durch den französischen „Calas-Fall“, den empörenden „Justizmord“ und das Auftreten von Voltaire dazu inspiriert wurde, 1764 sein Werk „*Dei delitti e delle pene*“, zu publizieren, das hinnerhalb einiger Jahre in alle dalmas bedeutende Sprachen Europas übersetzt wurde.<sup>1</sup> Seine Ideen bewegen und regen die europäischen Philosophen, Politiker und Juristen progressiven Denkens zur Nachahmung an. Aus dem Gesichtspunkt des österreichischen Reiches sollte vor allem der Name des österreichischen Rechtsgelehrten, Sonnenfels betont werden. Dieses Werk von Beccaria — das sich grundlegend auf die rationalistische Philosophie der 17—18. Jahrhunderte stützt — erschafft das gesetzliche Institut der Verteidigung der Freiheitsrechte des Menschen, die Prinzipien des „*nullum crimen sine lege*“ und der „*nulla poena sine crimine*“.

Die Wirkung der sich in immer weiterem Kreis voll entfaltenden Geistesströmung lässt sich auch in der europäischen Gesetzgebung zeigen. Obwohl nur teilweise aber doch als erste erscheint sie in Russland unter der Herrschaft von Katharine der Grossen, dann in der österreichischen Gesetzgebung im Jahrzehnt zwischen 1788 und 1790. Beccarias Thesen wurden im vollständigsten Masse 1791 in dem französischen Code Pénal angewendet, der nach mehrerer Neubearbeitung seine endgültige Form, als Code Napoléon, 1810 erhalten hat. Die anderen europäischen Länder haben auch diese französischen Strafgesetze in kürzerer oder längerer Zeit als Grundlage angenommen. Die österreichischen Strafgesetzbücher von 1803 und 1852 weichen davon z. B. kaum ab. Beccarias Thesen spiegeln sich auch in unseren Gesetzentwürfen v. J. 1790 und 1878. (Sei es in Klammern erwähnt, dass es mehrere einheimische Versuche gab, aber es ist nicht meine Absicht auch auf diese einzugehen).

Als Ergebnis eines langen Kampfes, entstanden schliesslich in der Mitte des 19. Jahrhunderts im europäischen Staat die Bedingungen des Gerichtsverfahrens, worauf, schon eine Kriminalstatistik realen Wertes gebaut werden konnte. Es ist noch hinzufügen, dass mit der obigen Entwicklung der Strafergerichtsbarkeit — mehr oder weniger parallel, dh. mit dem Zustandekommen der zentralisierten Staaten — sich auch die statistischen staatlichen Organe ausgestaltet haben, zuerst 1801 in Frankreich, dann am Ende des Jahrhunderts in den anderen europäischen Ländern.

Zweifellos waren die anfänglichen Kriminalstatistiken auch durch den

<sup>1</sup> In diesem Land als erster *Ferenc Császár* in seinem Aufsatz „Von Schulden und Strafen“ 1843, dann *dr. János Tarnai* unter dem Titel „Verbrechen und Bestrafung“, 1887. Und schliesslich *Pál Sebestyén* unter dem Titel „Verbrechen und Bestrafung“, mit der einleitenden Abhandlung von Miklós Kádár, *Akadémiai Kiadó*, Budapest, 1869.

Verwaltungscharakter motiviert. Der Staat wollte nämlich die Strafgerichtsbarkeit als staatliche Tätigkeit und ihre Auswirkung zahlenmässig in Evidenz halten. Nachdem die unter der Wirkung der rationalistischen Philosophen ausgestaltete strafrechtliche Anschauung bewiesen hatte, dass die Kriminalität ein Produkt der Gesellschaft ist, hat man begonnen, sie — sowohl von der Seite der Straftat als auch des Verübers — von weiteren gesellschaftlichen Gesichtspunkten aus zu prüfen. Diese Pionierarbeit ist zunächst mal dem französischen Guerry, dem belgischen Quetelet und den ihnen folgenden sog. „Moralstatistikern“ zu danken. Zum Ergebnis ihrer Tätigkeit haben hingegen gerade die systematischen Angaben des französischen offiziellen statistischen Dienstes Grundlagen gegeben, zuerst die 1827 startenden jährlichen Meldungen des „Compte général de l'administration de la justice criminelle“.

## II.

Bevor ich auf das im Titel genannte Thema käme, scheint es notwendig zu sein, auf die eigenartige ungarische geschichtliche und strafrechtliche Lage hinzuweisen. Ohne Detaillierung kann soviel eindeutig festgestellt werden, dass die Entwicklung der mittelalterlichen ungarischen Strafgerichtsbarkeit dem Wesen nach mit dem zeitgenössischen allgemeinen europäischen Niveau gleich ist. Zu Beginn der Neuzeit meldete sich auch in diesem Land der Anspruch auf die strafrechtliche Kodifikation. Als das Ergebnis davon ist 1514 das von István Verböczy zusammengestellte Tripartitum zustande gekommen, das dem Wesen nach die Festsetzung des ungarischen Gewohnheitsrechts bedeutete. Diese berühmte oder eher berüchtigte Zusammenfassung, obwohl sie formell nie Gesetzeskraft erhielt, war doch beinahe dreihundert Jahre hindurch geltend, hauptsächlich in der Strafrechtspraxis der ständischen Gewalt in den Komitaten. In dieser Zeit kam es zur traurigen Spaltung Ungarn in drei Teile, infolgedessen auch die nacheinanderfolgenden inneren Zwistigkeiten die Lage unserer wirtschaftlichen und staatlichen Entwicklung besiegelten.

Mit der Friedensvertrag in Szatmár 1711 begann der Ausbau des habsburgischen Regierungssystems, das mit der Konsolidierung der Zentralgewalt des Wiener Hofes in Ungarn, mit Hilfe der aufgrund der mit den ungarischen Ständen fortgesetzten Kompromisse immer mehr vorwärtsschritt. Am Landtag von 1722—1723 wurde die Aufstellung des Ungarischen Königlichen Statthaltereirates erklärt. Die Gerichtspflege wurde auch reformiert, aber die Gerichtsbarkeit wurde von der Verwaltung nur auf der höheren Instanz getrennt, während in der mittleren Instanz (Komitate, freie kgl. Städte), sowie in der niederen Instanz (in den Patrimonialgerichten, vor den Dorfrichtern) die Verflechtung auch weiterhin erhalten blieb. Für die Bekleidung der Ämter der letzteren Institute sorgten praktisch nicht die Organe der zentralen Staatsgewalt, sondern die Gutsherren durch ihre Gespane aus dem mittleren Adel. Dies beförderte letzten Endes bis zum letzten Drittel des 18. Jahrhunderts im Interesse der Steuerbefreiung und anderer „Vorrechte“ des einheimischen Adelsstandes, und zur Aufbewahrung seiner praktikularen Macht in den Komitaten die absolutistischen Regierungsmethoden der Habsburgischen Herrscher immer mehr. Diese ständische Weigerung führte aber unter anderen grundlegend dazu, dass in dem Zeitalter von Karl III durch

Maria Theresia bis zum Joseph dem II die Verwirklichung zahlreicher, sich auf die ungarische Strafrechtsbarkeit beziehenden. Verordnungen ergebnislos blieb.

Vom letzten Drittel des 18. Jahrhunderts drangen aber die Ideen der Aufklärung langsam trotzdem auch in das ungarische Denken ein. Aus Mangel an dem in den entwickelteren europäischen Ländern ausgestalteten klassischen Bürgertums waren die Vertreter dieser Entwicklung vor allem Intellektuellen aus dem Mitteladel oder aus den nicht-Adeligen. Am Anfang hofften sie von den Reformen Joseph des II die ungarische Erneuerung, die Abschaffung der veralteten feudalen Ordnung. Die lange Reihe der Enttäuschungen führte zur Entstehung der ungarischen Jakobiner—Bewegung, zum Kampf für die Er-schaffung der staatlichen Unabhängigkeit.

Diesmal über die heimatischen literarischen und politischen Prominenten der Aufklärung nicht zu sprechen, sollte man Gergely Berzeviczy,<sup>2</sup> den hervorragenden Ökonomen dieses Zeitalters, der sich auch über strafrechtliche Fragen des Zeitalters mit progressiver Anschauung äußerte, unbedingt hervorheben, sowie József Hajnóczy,<sup>3</sup> den langen politischen Weg belaufenen Rechtsgelehrten, der im Interesse der Erneuerung unserer eigenen Staatlichkeit und innerhalb deren für die Erneuerung unseres Strafrechts eine hervorra-gende theoretische Tätigkeit ausübte.

<sup>2</sup> Robert Horváth: A statisztikai módszer és elmélet kérdései Berzeviczy Ger-gely műveiben (Die Fragen der statistischen Methode und Theorie in den Werken von Gergely Berzeviczy.) Budapest, 1972, S. 93ff; mit Berufung auf Gergely Ber-zeviczy: De Conditione et Indole Rosticorum in Hungaria (ohne Ort und Jahreszahl, wahrscheinliche Zeit der Erscheinung zwischen 1804 und 1806).

<sup>3</sup> György Bónis: Hajnóczy József (József Hajnóczy). Budapest. Akadémiai Ki-adó, 1954.

<sup>4</sup> Wichtigere Werke von ausdrücklich justiz- oder kriminalstatistischen Cha-rakters sind oder ein solches Material enthalten: Sándor Konek: Bűnvádi statisztikának múltja s jövője hazánkban (Vergangenheit und Zukunft der Statistik des Strafverfahrens in unserem Land). Statisztikai Közlemények, Bd. I, S. 265, Pest, 1861. Bűnügyi statisztika (Kriminalstatistik), 1904—1908. Magyar Statisztikai Köz-lemények, Neue Serie, Bd. 36. Budapest, 1911, S. 434ff. — Lajos Máday: Igazság-ügyi statisztika (Justizstatistik), Akad. Jahr, 1951—1952, Semester I, Tankönyvkiadó. Budapest. *Idem*: 90 éves a magyar igazságügyi statisztika (90 Jahre alt ist die ungarische Justizstatistik). Megyei és városi statisztikai értesítő. Budapest, 1957, Nr. 6. — István Tibay: A hivatalos magyar bűnügyi statisztika történetének áttekin-tése a reformkortól (Übersicht der Geschichte der offiziellen ungarischen Krimi-nalstatistik vom Reformzeitalter). A magyar hivatalos statisztika történetéből (Aus der Geschichte der ungarischen offiziellen Statistik). Budapest, 1968, S. 210. — István Hoóz — József Kovacsics: Igazságügyi statisztika (Justizstatistik). Egyetemi jegyzet. Budapest, Tankönyvkiadó, 1962, S. 7ff. — *Idem*: A bűnügyi statisztika kez-detei Magyarországon (Anfänge der Kriminalstatistik in Ungarn). Előadás a VI. Statisztikai Vándorgyűlésen. Pécs, 1968. — József Balázs: A bűnügyi statisztika első felmerülése és kialakulása a statisztikai tudományban (Erstes Vorkommen und Aus-gestaltung der Kriminalstatistik in der Wissenschaft der Statistik). Acta Juridica et Politica, Tom. XV. Fasc. 2, Szeged, 1968. ferner: *Idem*: A magyar bűnügyi statisztika kialakulása és fejlődése (Ausgestaltung und Entwicklung der ungarischen Kri-minalstatistik). Acta Jur. et Pol. Tom. XVI. Fasc. 1, Szeged, 1969.

Als in Ungarn die praktische Pflege der Kriminalstatistik, d.h. die Sammlung der Kriminalangaben begann, haben die bisherigen statistikgeschichtlichen bzw. rechtsgeschichtlichen Forschungen<sup>4</sup> noch keine eindeutige und entschiedene Antwort gegeben. Diese Abhandlung will auch das im Titel angeführte Thema quasi mit lückenfüllendem Charakter schematisch zusammenfassen, mit der selektiven Anwendung der einschlägigen Fachliteratur und anderer Quellen.

Die erste sichere Quelle ist die 1726 erlassene Verordnung von Karl V, die verfügte, dass die Komitate und Städte die Auszüge von den in ihren Gerichtshöfen verhandelten Prozessen vom Landtag von 1723 an rückgängig, und dann am Ende eines jeden Jahres dem Ungarischen Königlichen Statthaltereirat zuschicken sollen.<sup>5</sup>

Mit dieser Massnahme begann eigentlich der Vorgang, im Laufe dessen die Staatsgewalt die Gerichtsbarkeit der Munizipien stufenweise unter seine Aufsicht zog und vereinheitlichte. Später wurden die Initiativen dieser Art von Maria Theresia in erhöhtem Masse weiterentwickelt. Unter ihrer Herrschaft wurden die Komitate und Städte wiederholt verpflichtet, die Auszüge ihrer Straf- und Zivilprozesse regelmässig vorzulegen. Ab 1761 sollten sogar auch die Auszüge von Prozessen vor den Patrimonialgerichten dem Ungarischen Königlichen Statthaltereirat mit Vermittlung der Komitate unterbreitet werden. In diesen Prozessauszügen, die der Statthaltereirat dem Herrscher unterbreitete, wurde angegeben, in was für einer Sache, gegen wen, aufgrund welches Gesetzes, was für eine Entscheidung gefällt wurde.<sup>6</sup> Es ist anzunehmen, dass Elek Fényes 1843 aufgrund dieser Prozessauszüge der Munizipien von „drakonischen Gesetzen sprechend, behauptete dass die Zahl der Schuldigen — auch im Verhältnis zur Bevölkerungszahl — weniger sei als auch erst hundert Jahre zuvor.“<sup>7</sup>

In diesem Fall kommt es nicht auf der von ihm gezogenen Konsequenz an — die wir nicht kontrollieren können — sondern darauf, ob diese Feststellung aufgrund irgendwelcher Angaben geschah, auch wenn Fényes die Quellen nicht angegeben hat.

Die heimatische Kriminalstatistik wurde durch eine frühere, in 1757 von Maria Theresia erlassene Verordnung wesentlich weitergebracht. Diese Verordnung verfügte, dass jedes Munizipium künftig über die Gefangenen der Gefängnisse in den Komitaten und die Gutsherrn dem Statthalterrath besondere Meldungen erstatten und der Statthalterrath soll aufgrund dieser dem Herrscher halbjährlich tabellarische Meldungen unterbreiten (O.- L. Helytt. Lvt. Acta captivorum et malefactorum, Idealia No. 8). In diesen Meldungen mussten Name des Gefangenen, sein ständischer Status, Geburtsort, Lebensalter, Religion, Jahr und Tag der Einkerkering, die begangene Straftat, Zeit der Haftentlassung, das Urteil oder wenn so eines nicht gab der Grund dafür

<sup>5</sup> *Íbolya Felhő* — Antal Vörös: A helytartótanácsi levéltár (Archiv des Statthalterraths). Akadémiai Kiadó. Budapest, 1961. S. 87. Die Schrift ist zu finden: O. L. Helytt. Lvt. Causarum extractus. Id. Nr. 1, sowie die Prozessschriften an der angeführten Stelle.

<sup>6</sup> *Felhő—Vörös*: A. a. O., ibidem.

<sup>7</sup> Elek Fényes: Magyarország statisztikája (Ungarns Statistik), B. III. Pest, 1843, S. 125.

angegeben werden. Den Quellen des Statthalterratsarchives nach,<sup>9</sup> die zur Verfügung standen, haben die Munizipien die vorgeschriebenen Meldungen dem Statthalterrat zu gesendet, der diese in Tabellen gefasst und eine Begutachtung beigelegt dem König unterbreitete.

Die Sammlungsform der Angaben des Gefängniswesens bzw. der Inhalt der Angaben, die die Gefangenen und die Justizpflege charakterisierten, wurden unterwegs auch ein wenig modifiziert. So musste z.B. im Sinne einer Verordnung vom Jahre 1762, schon ein tabellarischer Ausweis (und nicht nur eine Meldung) über die der in den Gefängnissen der Munizipien und der mit Blutbann ausgestatteten Herrschaftsgütern inhaftgehaltenen Gefangenen dem Statthalterrat unterbreitet werden. Von 1822 ab wurden in der Tabelle, neben den bis dahin verlangten Angaben, auch der Status des Gefangenen (Leibeigener, Handwerker usw.), Beschäftigung, Zeitpunkt der Prozessaufnahme, Stand des Prozesses, Grund des Fehlens oder Aufschubes der Prozessaufnahme usw. angegeben.<sup>10</sup>

Aus all diesen kann eindeutig festgestellt werden, dass bezüglich der ungarischen Justizpflege, als eine der Tätigkeiten der Staatsgewalt, schon seit 1723 eine Sammlung von Angaben vollführt wurde. Auch in Hinsicht auf den meritorischen Charakter der gelieferten Angaben, ging es schon vom Jahre 1757 um die Erschaffung einer Statistik des Gefängniswesens, wodurch über die Kriminalität ein übersichtbares Bild gemacht werden konnte. Aber die Zuverlässigkeit dieser Angaben, die Genauigkeit und Vollständigkeit betreffend kann schon mit Recht bezweifelt werden, da die damalige Verwaltung die systematische statistische Angabensammlung nicht ermöglichte bzw. im allgemeinen auch nicht beanspruchte und die damaligen Verordnungen und unsere vielfarbige, partikuläre Gerichtsbarkeit keinen Grund für die einheitliche statistische Abmessung der kriminalen Erscheinungen sicherte.<sup>11</sup> Dazu knüpfte sich der Widerstand oder mindestens die Weigerung der örtlichen Munizipien gegen alle zentralen Massnahmen. Auch die Tatsache, dass die Munizipien sehr oft verwiesen werden mussten, um die Angabenerlieferung durchzuführen, scheint dies zu beweisen. Diese Bemerkung ist aber nicht nur für das 18. Jahrhundert gültig, sondern auch für eine bedeutende Periode des 19. Jahrhunderts. Obwohl in einer allgemeineren Auslegung, schreibt aber Fényes: „Die Komitatsbeamten, als letzte Vollzieher der Gesetze, sind von der Vollzugsgewalt unmittelbar nicht abhängig; deshalb werden die Gesetze manchmal langsam durchgeführt. Viele bleiben sogar für immer auf dem Papier. Es gibt in keinem anderen Lande soviel nacheinander ratifizierte Gesetze wie in Ungarn, was ein klares Zeichen dafür ist, dass sie nie ausgeführt wurden.“<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Vgl.: *Felhő—Vörös*: a. a. O., sowie Zoltán Dávid: *Statisztikai adatgyűjtések Magyarországon a XVIII—XIX. században* (Statistische Angabensammlungen in Ungarn in den 18—19. Jahrhunderten). *Statisztikai Szemle*, 1965, Nr. 6. S. 631., ferner *Fényes: Magyarországi statisztikája* (Ungarns Statistik), Bd. II. Pest, 1843, S. 125.

<sup>9</sup> Die Kennzeichen der Schriften s.: *Felhő—Vörös*, *ibidem*.

<sup>10</sup> *Felhő—Vörös*: A. a. O., S. 175.

<sup>11</sup> Bertalan Szemere sagte 1845 von der strafrechtlichen Lage des Landes, dass das Skandal in Ungarn sei, dass der Richter straft, obwohl das Gesetz weder definiert, was die Schuld sei, noch die Strafe festlegt. Zitiert von Tiba, I: A. a. O., S. 4.

<sup>12</sup> *Felhő—Vörös*, a. a. O., *ibidem*.

<sup>13</sup> *Fényes*, E.: A. a. O., S. 132 ff.

Die grösste Mangelhaftigkeit der erwähnten Angabensammlungen ist aber das Ausbleiben der Veröffentlichung der Angaben. Letzten Endes waren die von den Wiener Regierungsorganen gesammelten Angaben geheim und auch für die Forscher beinahe unzugänglich. Fényes stellt in Verbindung mit der Heimatskunde 1841 bitter fest, wer das Bild seines Vaterlandes auch nur erträglich malen will, muss mit undurchbruchbaren Hindernissen kämpfen.<sup>14</sup> Diese Feststellung ist bis 1840 auch für die Kriminalangaben gültig. Dies ist durch die Tatsache handgreiflich bewiesen, dass die vor dieser Zeit erschienenen statistischen Werke gezwungen waren von den Kriminalangaben nationalen Charakters (genauer gesagt, in jenen Zeiten nur noch Angaben des Gefängniswesens) abzusehen.

Die Angaben des Gefängniswesens nationalen Charakters wurden erst 1841 im Werk von Károly Balla über die Verbesserung der Bedingungen im Gefängniswesen, in dem der Verfasser die über die Munizipien gesammelten Angaben in synoptischen Tabellen für das Jahr 1837<sup>15</sup> angibt. Ein auch offiziell ausgedrückter Anspruch auf die allgemeine Abmessung der heimatischen Kriminalität trat im Laufe der 1840 begonnenen strafrechtlichen Kodifikations-tätigkeit auf. Gesetzesartikel V. vom Jahre 1840 hat einen Zentralaussschus, als Kodifikationsausschuss zur Bearbeitung des Straf- und Verbesserungssystems delegiert. Der Zentralaussschuss begann seine Arbeit im Dezember 1841 damit, dass er an den Palatin einen Antrag solchen Sinnes richtete: er soll einen statistischen Ausweis über die Zahl der Festgenommenen in den Gefängnissen der Munizipien, Städte und Patrimonialgerichte, sowie über den Zustand der Gefängnisse und schliesslich über das Ausmass der tatsächlichen Anwendung der Todesstrafen<sup>16</sup> in der Zwischenzeit vom 1. Januar 1831. bis zum 31. Dezember 1840 anfertigen.

Das vom Statthalterrat gesammelte und in den Tabellen enthaltene Material erstreckt sich auf die Folgenden. In der Seitenrubrik der jährlich publizierten Tabellenreihe waren die 56 Komitats- und 52 Stadtmunizipien Ungarns und Kroatiens, Slawoniens und Dalmatiens enthalten während in den Hauptrubriken nach Serienzahlen die folgenden Kennzeichen standen:

#### 1. Zahl der Gefangenen:

Es waren unter ihnen: 2. unter Klage, 3. von der Anklage befreit, 4. verurteilt.

*Es waren unter den Verurteilten:*

a) *Die Straftaten betreffend:* 5. Mörder, 6. Elternmörder, 7. Kindermörder, 8. gelegentliche Mörder und Raufer, 9. Raubmörder und Räuber, 10.

<sup>14</sup> Fényes: A. a. O., Vorwort, sowie: S. 12, wo er von den Zivilprozessen bemerkt, dass er auf das ganze Land beziehende zusammenfassende Angaben trotz aller Eifer nicht verschaffen konnte.

<sup>15</sup> Károly Balla: Vélemény a büntetésmód javítása iránt (Ansicht über die Verbesserung der Straftat). Pest, 1841: Verzeichnis der gewesenen Gefangenen in den Gefängnissen der Munizipien und der Herrschaftsgüter mit Blutbann (Tabelle C.). Es zeigt getrennt die Zahl der Gefangenen in den ersten und zweiten Halbjahren des Jahres 1837, zusammengebracht per Komitate, sowie die Zahl der Komitatsbevölkerung im allgemeinen von 1837 oder in den vorangehenden oder darauffolgenden Jahren.

<sup>16</sup> László Fayer: Az 1843-iki Büntetőjogi javaslatok anyaggyűjteménye (Materialsammlung der strafrechtlichen Vorschläge). Budapest, 1896, Bd. I, S. 102, sowie ibid., Bd. II, S. 510.

Brandstifter, 11. Viehdiebe, 12. Diebe, 13. andere Täter, zum Zivilverfahren gehörende Vergehen.

b) *Gemäss des Geschlechts*: 15. Männer, 16. Frauenzimmer,

c) *Gemäss des Lebensalters*: (Gemäss des Geschlechts eingeteilt) (17—18) unter 16 Jahren; (19—20) von 16 bis zu 24 Jahren; (21—22) von 24 bis zu 40 Jahren; (23—24) über 40 Jahren.

d) *Status (Klassenaufbau)*: 25. Adelige, 26. Vornehme, 27. Bürger, 28. Leibeigene, 29. Ausländer.

e) *Gemäss der Religion*: 30. römisch-katholische, 31. Personen evangelisch augsburger Bekenntnisses, 32. helvetisch Reformierte, 33. vereinigte Griechen, 34. nicht vereinigte Griechen, 35. Juden.

f) *Gemäss der Dauer der Gefangenschaft als Strafe*: 36. unter halbem Jahr, 37. von halbem Jahr bis zu einem Jahr, 38. von einem Jahr bis zu drei Jahren, über drei Jahre.

Die Angaben über die Gefangenen in den Gefängnissen der Herrschaftsgüter bekleidet waren, die mit Recht über Leben und Tod (Blutbann) gehaltenen wurden gemäss der Komitate gezeigt.

Etwas abweichende Tabellen enthielten die Angaben über das standgerichtlichen Verfahrens der Munizipien (Todesstrafen). Die Seitenrubriken der jährlich veröffentlichten Tabellen enthalten 56 Komitate und 4 Städte (Debrecen, Késmárk (Käsmark), Szabadka (Maria-Theresiopel), Szeged; und die Hauptrubriken die Folgenden:<sup>17</sup>

## 2. Zahl der Missetäter:

Es waren unter ihnen: 2. Verurteilte, 3. die auf den ordentlichen Prozessweg gewiesen wurden;

es waren unter den Verurteilten: 4. Raubmörder, 5. Räuber, 6. plündernde Strassenräuber, 7. Brandstifter.

Die anderen Rubriken gemäss des Geschlechts, Lebensalters, Standes (Klassenschichtung), Religion stimmten mit den Angaben der ersten Tabelle überein.

Was die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit, Realität der gesammelten Angaben anbelangt, können viele Einwendungen gefunden werden. Von diesen erwähne ich hier — ohne eingehendere Bewertung — nur einige grundlegende Probleme. Auf einige Angaben hat uns schon der Unterausschuss für Gefängniswesen — der diese Quellen zunächst gebrauchte — aufmerksam gemacht, als er über die wichtigste Mangelhaftigkeit hingewiesen hat, und die hauptsächlichlichen Unvollständigkeiten der Angabensammlung protokollierte;<sup>18</sup> auch die Zeitgenossen — vor allem Elek Fényes — haben auf einige numerische Irrtümer und methodische Mängel hingewiesen.

Einer der Mängel der Tabellen ist die Unvollständigkeit, weil mehrere munizipale und Gutsgefängnisse selbst nach wiederholten Mahnung des Palatins die Angaben nicht zugeschickt haben.<sup>19</sup> Nach der Meinung des Unterausschusses haben zwar diese fehlenden Angaben für das ganze Land keinen bedeutenden zahlenmässigen Unterschied bedeutet; aber die Versäumnung der

<sup>17</sup> Vgl. Die aufgrund der im Staatsarchiv befindlichen Original Exemplare gemachten Kopien der statischen Ausweise: Fayer, L.: A. a. O., S. 300—319.

<sup>18</sup> László Fayer: A. a. O., B. II, S. 510—513.

<sup>19</sup> Später — unsicher wann — diese Versäumnisse wurden durch die Munizipien teilweise ergänzt, aber einige Komitate sind auch so ausgeblieben.

Mitteilung der Angaben zeigt schon selber die Disziplin auf dem Gebiet der zeitgenössischen Datenlieferung.

Vielleicht ein noch schwerer — obwohl nicht mehr kontrollierbarer — Mangel, dass die zugeschickten Angaben die Wirklichkeit auch zahlenmäßig nicht in jedem Fall widerspiegeln. Im Sinne der kommunalen Verweisung, der die Angabensammlung verordnete mussten die Munizipien jährlich alle Gefangenen aufnehmen, die sie in ihren Gefängnissen gefangenhielten, unabhängig davon, ob diese später verurteilt, befreit wurden oder unter Prozess blieben und zwar so, dass die drei Rubriken (verklagt, befreit, verurteilt) mit der Anzahl der Gefangenen übereinstimmen sollten. Angenommen, dass die Anzahl der in den einzelnen Jahren gefangengehaltenen Häftlinge — deren Aufnahme die Vermessung des Gefangenenhausbedarfes erzielte — auch die reale Lage zeigte, führte diese Lösung auch zu einer gewissen Verzerrung bezüglich sämtlicher Verurteilten sowie der einzelnen Straftatgruppen und auch der Anzahl der Verklagten. Von der Dauer der Bestrafung abhängig, kamen nämlich die zu einer Gefängnisstrafe von mehreren Jahren Verurteilten mehrere Jahre hindurch unter den Verurteilten vor und so wurden sie mehrmals zusammengezählt (Anhäufung). Im Komitat Gömör z.B. waren in der Gesamtzahl der zu 10 Jahren verurteilten Mörder (174) in der Wirklichkeit nur 68 mörderische Individuen.<sup>20</sup>

Nach der kurzen Übersicht der statistischen Ermessung des Gefängniswesens zwischen 1831—1840 sind noch zwei Fragen aufzuwerfen: was für eine Rolle spielte die Ermessung in der Kofidikationsarbeit, andererseits in der Spiegelung der moralischen Zustände der Gesellschaft.

1843 hat man ein Strafgesetzbuch aus drei Teilen geplant: materieller, prozessualer Teil und Kodex des Gefängniswesens. Diese wurden von einzelnen Unterausschüssen vorbereitet. Was den Inhalt der Tabellen belangt, enthielten sie keine Angaben, die zum prozessualen Teil des Kodexes bzw. zur Arbeit des vorbereitenden Unterausschusses genügende Informationen hätten liefern können. Nur die ersten drei Rubriken (unter Prozess, freigesprochen, verurteilt) konnten dazu gewisse Information geben. Die Ermessung konnte zum Teil des Kodexes über das materielle Strafrecht ebenfalls nur wenige Anhaltspunkte liefern,<sup>21</sup> höchstens durch den allgemeinen Überblick der Kriminalität oder noch mehr durch die Vorlegung der zugemessenen Strafen. Übrigens haben sie in dieser zusammengezogenen Form der Verbrechensgruppen, aus Mangel an ihrer kombinatorischen Verarbeitung auch keine bedeutende Information können. Besonders nicht, wenn man noch in Betracht zieht, dass auch die bei der Klassifizierung der Verbrechen herrschenden Unsicherheiten das Angabensammeln bezüglich der Strafgerichtsbarkeit erschwert haben. Mangels eines Strafkodexes konnten nur die Gerichtspraxis und eventuell einige Verordnungen zur annähernden Trennung der einzelnen Verbrechensbegriffe einen Anhaltspunkt geben.<sup>22</sup>

Diese Ermessung konnte eine bedeutendere Information nur zur Arbeit des Unterausschusses des Gefängniswesens geben, mit der territorialen Ver-

<sup>20</sup> Elek Fényes: A. a. O., Bd. II, S. 122.

<sup>21</sup> Die Arbeitsmethode des Unterausschusses wurde in Pulszky's Werk: Életem és korom (Mein Leben und Zeitalter), auf Grund dessen auch dasselbe gefolgert werden kann, authentisch beschrieben.

<sup>22</sup> Diese wurden als bestehende Probleme von Gyula Schnierer noch in den 60-er Jahren des Jahrhunderts aufgeworfen: „Igazságszolgáltatás, statisztikai előadások“ (Justizpflege, statistische Vorlesungen), Heft 8. Pest, 1869.

teilung der Gefangenen, mit den Vorschlägen zur Errichtung und Grösse der anzulegenden Gefangenenhäuser. Obwohl auch dazu nicht sosehr die Zahl derjenigen, die während das ganzen Jahres gefangen waren, sondern vielmehr die Zahl derjenige, die — nach der Ausfilterung der Fluktuation — zu derselben Zeit gefangen waren, einen vollkommeneren Index hätte geben können.

Inwieferen diese Ausweise das moralische Gesicht oder mindestens die Kriminalitätsverhältnisse der Gesellschaft widerspiegeln, kann man den oben erwähnten Mängeln zufolge, kein befriedigendes Bild formen.

Es ist aber eine andere Frage, dass der Charakter der gesammelten Angaben, die Detailliertheit der sich auf die Gefangenen beziehenden Fragen der Komitate übrigens genug gewesen wäre, um die Kriminalität der Gesellschaft, mit anderen gesellschaftlich-wirtschaftlichen usw. Angaben vergleichen, zu beurteilen. Unter den gegebenen gesellschaftlichen und strafgerichtlichen Verhältnissen konnte der Umfang, die Zusammensetzung und Dynamik der Kriminalität nur mit Angaben der Verurteilten ausgedrückt werden.

Diese Nachweise wurden in der sich am Ende des Jahrhunderts belebenden statistischen Literatur so charakterisiert, dass „darin eher der Zustand unserer Gefängnisse als die Statistik unserer Kriminalistik geschildert wurde.“ Diese sehr oft zitierte Bewertung kann sich aber auf die Vermessung von 1831—1840 schon deshalb nicht beziehen, weil die Ausweise, die den Zustand der Gefängnisse zeigen — trotz dem Ersuchen des Landesausschusses nicht angefertigt worden sind und deshalb sie die Gefängnisverhältnisse auch nicht zeigen konnten.<sup>23</sup> Obwohl die Verwaltungsabteilung des Statthalterrates die Gefängnisverhältnisse der Munizipien regelmässig kontrollierte und Berichte über den Zustand, die Versogtheit der Gefängnisse hielt.

Es kann letzten Endes festgestellt werden, dass man in unserem Land bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts von einer Kriminalstatistik in dem Sinne nicht sprechen kann, dass diese das Funktionieren der Justizorgane oder das Volumen der Kriminalität selbst mit annähernder Genauigkeit widerspiegeln würde. Aber unter Rücksichtnahme der zeitgenössischen heimatlichen Verhältnisse (es wäre fehlerhaft, die Frage anders zu bewerten), können die statistischen Ausweise von 1831—1840 trotz ihrer Mangelhaftigkeit als bedeutende Dokumente angesehen werden. Dass sie die Verurteilten den grundlegendsten Kennzeichen entsprechend in Territorialeinteilung mitteilte (wenn auch ohne die Körperstrafen), gab sie ein so übersichtliches Bild von den Kriminalzuständen, das unter den heimatlichen Verhältnissen früher gar nicht und eine Zeitlang auch später nicht veröffentlicht wurde.<sup>24</sup> Die eigentliche

<sup>23</sup> Vgl.: Fayer: A. a. O., Bd. I, S. 102, Fussnote 1. Es ist eine andere Frage, dass die von Konek stammende Feststellung (A bűnvádi eljárás statisztikája) (Statistik des Strafverfahrens), Statisztikai Közlemények, 1861. S. 265) sich ursprünglich nicht auf die Vermessung von 1831—1840 bezog, sondern im allgemeinen auf die Registrierungen der Gefängnisse. Er betonte damit die Tatsache, dass eine solche Zusammenstellung, ein solchertabellarischer Ausweis so ein Ausweis gewesen wäre, der dem Gang des Strafprozesse folgend, seine wesentliche Stufen genau dargestellt hätte, das aber mindestens vor 1848 ein frommer Wunsch war.

<sup>24</sup> Es kann hier auch angenommen werden, dass die unter dem Titel „Tafeln zur Statistik der oesterreichischen Monarchie“ vom Jahre 1844 auch im Druck erschienenen Tafeln der Direktion der administrativen Statistik zu Beginn auch die Angaben des ungarischen Justizwesens enthielten. Obwohl in diesen Tabellen in den Bänden 1849—1851 und 1852—1854 diese Angaben noch fehlen und eine sehr eingehende ungarische Justizstatistik nur in den Bänden 1856—1859 zu finden sind. Fényes bringt auch zusammenfassende Angaben aus der Periode 1840—1846 (Magyarország leírása) Beschreibung Ungarn. Pest, 1847, S. 191 ff:

Bedeutung dieser Vermessung ist auch nicht so sehr in den Vorangehenden zu suchen, sondern vielmehr darin, dass der Anspruch auf eine Kriminalstatistik schon auch von der Seite der heimatlichen staatlichen Organe auftrat. Diese Bedeutung wurde durch die Tatsache gesteigert, dass sie mit der strafrechtlichen Kodifikationsarbeit eng verknüpft war.

Nach der Beurteilung einiger Fachreferenten wäre es übertrieben, die auf die Jahre 1831—1840 bezügliche ungarische Kriminalstatistik so zu bewerten, dass sie das erste ausserordentlich wertvolle Dokument der offiziellen ungarischen Kriminalstatistik wäre,<sup>25</sup> da ähnliche Angaben auch seit der Verordnung von Maria Theresia 1757 gesammelt wurden. Auch wenn man die Richtigkeit dieser Feststellung anerkennt, muss man doch betonen, dass gerade diese sich auf 10 Jahre beziehende „Zusammenstellung“ bekannt wurde. Der Widerspruch aber, warum trotz der bei dem Statthalterrat schon befindlichen Angaben eine neue, auf 10 Jahre zurückgehende Vermessung (oder nur Ergänzung?) gemacht werden sollte, kann ohne die Bearbeitung des schon angeführten Materials des Statthalterratsarchivs nicht eindeutig erklärt werden.

Der Gesetzantrag vom Jahre 1843 konnte leider nicht realisiert werden, so ist auch die heimatliche Kriminalstatistik auf diesem Anfangsniveau bis zur Mitte der 1850er Jahre steckengeblieben, da die 1848 innerhalb des Innenministeriums aufgestellten hoffnungsvollen Konzeptionen eines von Elek Fényes geleiteten Statistischen Amtes nicht verwirklicht werden konnte.

#### IV.

Schliesslich sollte man noch über die ungarische kriminalstatistische Literatur, die wissenschaftliche Kultivierung der Kriminalstatistik sprechen. Die statistische Literatur in Ungarn, die ausschlaggebend beschreibenden Charakters war, kann auch auf eine ältere Vergangenheit zurückblicken, bevor sich der offizielle statistische Dienst ausgestaltet hätte. Dies bedeutet aber nicht, dass z.B. im Falle der Kriminalstatistik die Theorie der praktischen statistischen Tätigkeit vorausgegangen wäre. Wie es auch aus den Obigen hervorgeht, hat man in Ungarn eine kriminalstatistische Tätigkeit auch über das Gefängniswesen verrichtet — wenn auch im Auftrage der Wiener Regierung. Es ist eine andere Frage, dass diese Angaben, ihrer allgemein geheimen Natur zufolge, nicht zur Verfügung der heimatlichen Forschung standen.

Nach unseren bisherigen Kenntnissen veröffentlichte Schwartner in seinem Werk vom Beginn des 19. Jahrhunderts zum ersten Male numerische Daten über die heimatliche Lage der Gerichtsbarkeit.<sup>26</sup> Dies beschränkte sich aber entscheidend auf die Besprechung der Gesetze und der Gerichtsbarkeit. Schwartner erkannte die Notwendigkeit, dass auch der moralische Zustand des Landes aufgrund zahlenmässiger Angaben charakterisiert werden sollte, aber auch er konnte den schon früher genannten Gründen zufolge keine auf das ganze Land gültige Angaben präsentieren.

Auch die Werke von Fényes konnten nur aus Privatsammlungen stammende Detailangaben des Gefängniswesens enthalten. Neben dem oben genannten Werk von Károly Balla bedeutete die Vermessung vom Jahre 1831—

<sup>25</sup> Vgl.: *Tiba*: A. a. O., S. 214.

<sup>26</sup> Márton Schwartner: Statistik des Königreichs Ungarn, 1811.

1840 die erste Quelle, die für Fényes ermöglichte, die heimatlichen Kriminalverhältnisse zu analysieren.<sup>27</sup> Fényes hat mit der einfachen Gegenüberstellung der absoluten Zahlen, sowie aufgrund der umgekehrten Verhältniszahlen — Bevölkerungszahl Kriminalitätszahl — Ungarns Kriminalität mit der Kriminalität anderer Staaten, besonders der Staaten innerhalb der Monarchie, verglichen. Fényes bewertete die Kriminalität aufgrund der erwähnten Gründe gemäss Nationalitäten, Komitaten, Geschlechtern und auch anderer oben schon erwähnten Kriterien. Schliesslich versuchte er, die Gründe der Kriminalität und die Art und Weise der Prävention mit einfacheren Methoden zu forschen. Er sah drei Mittel für die Einhaltung der Gesetze:

1. Niemand soll die Absicht haben, diese zu verletzen, was seiner Meinung nach nur so erreicht werden könne, wenn die natürlichen Bürgerrechte für einen jeden gesichert sind.

2. Wenn die Gesetzverletzer sicher damit rechnen müssen, dass ihre gesetzwidrige Tat nicht geheimgehalten wird; deshalb sagte er: „Eher eine umschichtige Polizei als der Galgen.“<sup>28</sup>

3. Die Bestrafung soll sich nach der Natur des Menschen und der Schuld richten. Aufgrund der Gleichheit vor dem Gesetz fordert er gerechte Strafen, die die Menschen nicht erniedrigen. Er verurteilt deshalb vor allem körperliche Züchtigung aber auch die Todesstrafe.<sup>29</sup>

Die methodologischen, theoretischen Fragen der Kriminalstatistik präsentieren sich bei Fényes noch nicht. Dies ist eine offensichtliche Folge des auch von ihm angewendeten deskriptiven Charakters, und dieser letztere die Folge der heimatlichen seltenen und unsystematischen statistischen Quellen. Obwohl man in Verbindung damit bemerken kann, dass die Angaben vom Jahre 1831—1840 schon selber mehr Möglichkeiten hätten geben können, sei es um die Kriminalität zu analysieren, sei es um statistische, methodologische, theoretische Fragen aufzuwerfen. Dies ist besonders begründet, wenn wir in Betracht ziehen, dass die Werke von Guerry und Quetelet — wenigstens mittelbar — schon hätten bekannt werden können.

Die Angaben vom Jahre 1831—1840 wurden leider auch von Lajos Bitnicz nicht benützt, der an der Sitzung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Abteilung der Akademie am 14. Juli 1851 das Wesen der Queteletschen Lehre in seiner Antrittsvorlesung „über des Gesetz der grossen Zahlen in den geistigen Äusserungen des Menschen“ zuerst bekanntmachte.<sup>30</sup> Bitnicz hat nach der Vorführung der bekannten Kriminalangaben von Quetelet in einer philosophischen Exposé bewiesen, dass das Gesetz der grossen Zahlen auch auf solche Erscheinungen angewendet werden können, die von dem Willen, Interesse, den Leidenschaften des Menschen abhängen, wo sich die massenhafte Beobachtung nicht auf die Gründe sondern auf die Wirkungen bezieht. Bitnicz hat mit Bedauern festgestellt, dass er über unsere heimatliche Verhältnisse — mangels entsprechender Angaben—keine Untersuchung dieses Charakters ausführen könne und erwähnte nur ein Beispiel aufgrund der aus

<sup>27</sup> Die Vorweisung der Kriminalangaben nach 1840 können auch bei Fényes gefunden werden: Magyarország leírása (Beschreibung Ungarns), Pest 1847, B. d. I, S. 191 ff.

<sup>28</sup> In dieser Abfassung ist der Gesichtspunkt der Aufklärung zu fühlen. *Montesquieu* hat aufgeworfen, dass ein guter Gesetzgeber sich vor allem nicht danach strebt, dass er die Schulden bestrafet, sondern dass er diese verhütet. Vgl.: Geist der Gesetze. Budapest, 1962, Bd. I, S. 219.

<sup>29</sup> Fényes, *Elek*: A. a. O., Bd. III, S. 125 ff.

dem Buch von Károly Balla „Vélemény a büntetés mód javítása iránt“ (Eine Meinung über die Verbesserung der Art und Weise der Strafe) genommenen Angaben,<sup>31</sup> namentlich die Stabilität der Verteilung der Gefangenen gemäss der Geschlechtern. In Verbindung damit soll bemerkt werden, dass Bitnicz zur gleichen Zeit diese Stabilität nur relativ auslegte, insoweit er darauf hinwies, dass die Änderung der Ursachen auch die Änderung der Gründe nach sich ziehe.

Ich konnte — als Ergebnis meiner bisherigen Forschungen — die Anfänge der Kriminalstatistik in Ungarn schematisch wie gesehen zusammenfassen. Es ist aber zweifellos, dass die heimatliche Glanzzeit dieses Themenkreises auf eine spätere Periode fällt, — sowohl in Hinsicht der Praxis als auch der Theorie — mit deren Exponierung aber ich mich in dieser eingeschränkten Abhandlung für ein Jubiläum nicht zu beschäftigen vermochte. Diese Fragen habe ich übrigens schon in meiner in 1971 verteidigten Kandidaturdissertation: „Theoretische Grundfragen der Berücksichtigung der Kriminalität“ viel detaillierter erörtert.

<sup>30</sup> Magyar Akadémiai, Értesítő, Jg. XIV, 1851, S. 241—249.

<sup>31</sup> Vgl.: Balla: A. a. O. Tabelle B, die den vierteljährlichen zahlenmässigen Zustand der Gefangenen im Komitat Pest widerspiegelt. Zwischen 1835—1840.